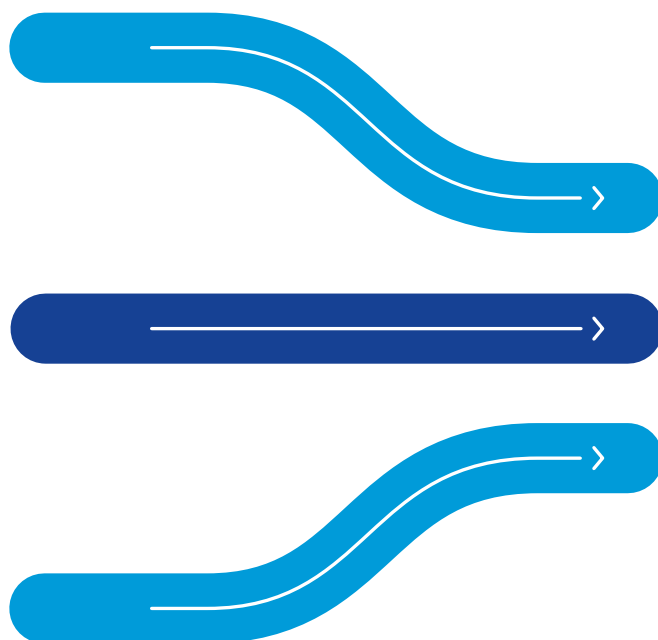


# Legal News

## August 2019

### Central- and Eastern Europe



#### Inhalt

<b>Litauen</b>	Neue EU-Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet: Welche Änderungen werden erwartet?	2	<b>Polen</b>	Neue Regeln für die Vervielfältigung von Lichtbildausweisen	9
<b>Lettland</b>	Lettland im Kampf gegen Geldwäsche: Die Saga geht weiter	4	<b>Belarus</b>	Entkriminalisierung von Handlungen im Bereich der Wirtschaft in Belarus	11
<b>Deutschland</b>	Die deutsche Pkw-Maut ist europarechtswidrig	6	<b>Ungarn</b>	Richtungswende bei der Beurteilung von Dienstreisen innerhalb der EU	13
<b>Estland</b>	Der digitale Vorreiterstaat Estland rechnet ab	7	<b>Tschechische Republik</b>	Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes durch Richtlinienänderung	15

# Neue EU-Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet: Welche Änderungen werden erwartet?

Die neue EU-Restrukturierungsrichtlinie tritt am 16. Juli 2019 in Kraft und soll die Effizienz der Restrukturierungsverfahren steigern

Am 6. Juni 2019 hat der Rat der Europäischen Union (EU) der neuen Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 26. Juni 2019 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU offiziell abgeschlossen.

Die neue Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, gemeinsame Grundsätze für präventive Restrukturierungsmechanismen in jedem EU-Mitgliedstaat festzulegen. Sie legt Mindestnormen fest, die die Mitgliedstaaten in nationales Insolvenzrecht umsetzen müssen.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu erwähnen, dass das litauische Parlament das Gesetz über die Insolvenz juristischer Personen verabschiedet, der Präsident es unterzeichnet hat und dass es im nächsten Jahr in Kraft treten soll. Dieses Gesetz konsolidiert Unternehmensrestrukturierungs- und Insolvenzverfahren und es soll die Effizienz von Insolvenzverfahren erhöhen sowie bestandsfähigen Unternehmen die Fortsetzung des Betriebs ermöglichen. Es beinhaltet mehrere Restrukturierungsmechanismen, die den Anforderungen der neuen Richtlinie entsprechen und die der Restrukturierung bestandsfähiger Unternehmen Vorrang vor deren Liquidation einräumen.

Die neue Richtlinie tritt am 16. Juli 2019 in Kraft. Ihre wesentlichen Bestimmungen müssen von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten jedoch die Kommission ersuchen, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Obwohl die neue Richtlinie darauf abzielt, die unterschiedlichen Regelungen für Restrukturierungsverfahren in der gesamten EU zu harmonisieren, wird den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität bei der Umsetzung in nationales Recht eingeräumt. Das bedeutet, dass die Wahl des günstigsten Gerichtsstands (forum shopping) in Zukunft nicht vollständig verhindert wird.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Vladimiras Kokorevas**  
Associate

T +370 5 21 21 627  
vladimiras.kokorevas@bnt.eu

**bnt Heemann APB**  
Embassy House  
Kalinausko 24, 4th floor  
LT-03107 Vilnius

Zudem wird jeder Mitgliedstaat die neue Richtlinie zwangsläufig ein wenig anders auslegen und umsetzen. Dennoch sollten die Bemühungen der Kommission um die Festlegung gemeinsamer EU-Grundsätze für präventive Restrukturierungsmechanismen als nützlicher Ausgangspunkt für die Schaffung einer bestandsfähigen Unternehmensrettungskultur in Europa angesehen werden. Ziel dieser Kultur ist es, den Schuldner eine frühzeitige und effektive Restrukturierung zu ermöglichen, um Insolvenzen zu vermeiden und die Chance der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen zu erhöhen.

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=EN>

# Lettland im Kampf gegen Geldwäsche: Die Saga geht weiter

Durch die Änderung einiger Gesetze verstärkt die lettische Regierung ihre Anstrengungen im Kampf gegen Geldwäsche

Die von der lettischen Regierung als "Generalüberholung" bezeichneten Maßnahmen haben zu weiteren tiefgreifenden Veränderungen in der lettischen Gesetzgebung geführt, sowohl in materieller Hinsicht als auch, was den Behördenaufbau betrifft.

Um den Empfehlungen von Moneyval, dem ständigen Expertenausschuss des Europarats für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu entsprechen, hat das lettische Parlament eine Reihe von Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Diese sollen auch die fünfte europäische Anti-Geldwäsche-Richtlinie schneller als gefordert umsetzen, um die Entschlossenheit Lettlands in der Bekämpfung der Geldwäsche zu unterstreichen.

Seit dem 29. Juni 2019 ist die personelle Anwendbarkeit des umbenannten Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich ausgeweitet worden. Das Gesetz findet nunmehr Anwendung auch auf Insolvenzverwalter, externe Buchhalter, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberater sowie andere Personen, die in Steuerangelegenheiten involviert sind. Darüber hinaus treffen auch Personen, die in den Handel von Kunst und Antiquitäten eingebunden sind, neue Verpflichtungen.

Doch nicht nur die personelle Anwendbarkeit wurde ausgeweitet – dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Maßnahmen der Behörden beachtet werden müssen. So findet das Gesetz nun auch während der Insolvenz oder der Liquidation Anwendung.

Weitere zum 4. Juli 2019 wirksame Änderungen betreffen das Sanktionengesetz. Hintergrund ist, internationale Sanktionen schneller umzusetzen. So ermöglichen es die Änderungen, finanzielle und zivilrechtliche Sanktionen der Vereinten Nationen ohne Verzögerungen umzusetzen. So muss Lettland nicht mehr warten, bis die EU die Sanktionen der UN in EU-Sanktionen umgesetzt hat.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Dr. Henning Jensen**  
Rechtsanwalt  
Partner

T +371 6616 44 11  
henning.jensen@bnt.eu

**Jensen & Svikis Legal**  
Antonijas iela 24-7  
LV-1010 Rīga

Schließlich wurde das Gesetz zur nationalen Finanzaufsicht geändert. Der Vorstand der Finanz- und Kapitalmarktkommission wurde von 5 auf 3 Mitglieder verkleinert und der Vorstandsratsvorsitzende muss sich einem öffentlichen Auswahlverfahren stellen. Weiterhin wird der Vorstand nunmehr vom Parlament gewählt. All diese Maßnahmen sollen das Vertrauen in die Maßnahmen der Kommission stärken.

Quelle:

Änderungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Gesetz zur Finanz- und Kapitalmarktkommission und zum Gesetz über Nationale und Internationale Sanktionen der Republik Lettland

# Die deutsche Pkw-Maut ist europarechtswidrig

Der EuGH hat entschieden, dass die geplante Pkw-Maut in Deutschland ausländische Autofahrer diskriminiert und gegen EU-Recht verstößt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aufgrund einer Klage der deutschen EU-Nachbarländer Österreich und den Niederlanden am 18. Juni 2019 entschieden, dass die geplante Pkw-Maut in Deutschland gegen EU-Recht verstößt. Die Maut ist nach Ansicht des EuGH diskriminierend, weil sie wirtschaftlich tatsächlich ausschließlich die Halter und Fahrer von in anderen EU-Staaten zugelassenen Fahrzeugen belastet. Die Maut verstößt außerdem gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs im EU-Binnenmarkt.

Der Grund für die Verstöße liegt darin, dass die Nutzungsgebühr für Inländer durch eine niedrigere Kfz-Steuer ausgeglichen werden sollte. Österreich hat deshalb Deutschland Diskriminierung anderer Staatsangehöriger vorgeworfen und im Oktober 2017 ein Vertragsverletzungsverfahren beantragt. Seit Dezember 2018 wurde die Klage vor dem EuGH verhandelt. Das Urteil kam letztlich jedoch überraschen: Anfang 2019 hatte ein führender Gutachter am Europäischen Gerichtshof (EuGH) die deutsche Pkw-Maut nämlich noch für rechtmäßig gehalten. Der Generalanwalt Nils Wahl empfahl den Richtern in Luxemburg daher, die Klage Österreichs gegen die Pläne der Bundesregierung abzulehnen. Seiner Auffassung nach beruhte die Argumentation Österreichs auf einem grundlegenden Missverständnis des Begriffs der „Diskriminierung“. Die Richter folgten dieser Ansicht jedoch nicht.

Die gescheiterte Pkw-Maut hat den Bund bereits jetzt rund 54 Millionen Euro gekostet. Weitere Kosten, wie etwa potentielle Schadensersatzansprüche der Mautbetreiber Kapsch und dem Ticketverkäufer CTS Eventim oder die bereits eingepflanzten Maut-Einnahmen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Quelle:

EuGH: C-591/17

Deutsche und europäische Presse



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Sebastian Harschneck**  
Rechtsanwalt  
Partner

T +49 911 569 610  
Info.de@bnt.eu

**bnt Rechtsanwälte GbR**  
Leipziger Platz 21  
D - 90491 Nürnberg

# Der digitale Vorreiterstaat Estland rechnet ab

Ab Juli 2019 können in Estland nur noch digitale Rechnungen an den estnischen öffentlichen Sektor verschickt werden.

Ab dem 1. Juli 2019 werden die Staatskonten in Estland vollständig auf sogenannte E Rechnungen umgestellt. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Rechnungen nur noch per digital formalisierter Rechnung an den öffentlichen Sektor geschickt werden können und Rechnungen auf Papier oder im einfachen pdf-Format (wie bis jetzt üblich) nicht mehr akzeptiert werden.

Betroffen sind alle Dienstleister, die nach dem 1. Juli 2019 Rechnungen an öffentliche Einrichtungen senden wollen; das sind der Staat und alle staatlichen Behörden, alle örtlichen und kommunalen Behörden, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und jede Stiftung und jeder gemeinnützige Verein unter der direkten oder indirekten Kontrolle der oben genannten Körperschaften.

Eine E Rechnung ist eine digitale Rechnung, die sich in einer vereinheitlichten Form zwischen verschiedenen Informationssystemen bewegt - zum Beispiel von Unternehmenssoftware zu Regierungssoftware. Der Hauptzweck einer E Rechnung besteht darin, dass das Senden und Empfangen einer Rechnung automatisiert ist - Informationssysteme machen dies von sich aus möglich. Rechnungen müssen nicht mehr manuell in verschiedenen Systemen erfasst werden, was wiederum mögliche Fehler bei der Bearbeitung ausschließt.

Wie versendet man estnische E Rechnungen?

- Schließen Sie eine Vereinbarung mit einem Unternehmen ab, das den E Rechnungsdienst anbietet (Omniva, Tieto Estonia, Telema, Fitek, Envoice, etc.);
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Buchhaltungssoftware in der Lage ist, E Rechnungen zu erstellen und zu versenden (die meisten Programme sind bereits voll angepasst);



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Maximilian Kasten**  
Trainee

T +372 667 6240  
Info.ee@bnt.eu

bnt Advokaadibüroo OÜ  
Tatari 6  
EE-10116 Tallinn

- Andernfalls sollte die entsprechende Funktion entwickelt werden, oder Sie wechseln zu einer moderneren Software.
- Wenn Sie E-Rechnungen nur in kleinen Mengen versenden müssen, kann die E-Rechnung über das staatlich generierte E Rechnungsinformationssystem <https://www.rik.ee/et/e-arveldaja> kostenlos an den Käufer gesendet werden. Die Software befindet sich im Unternehmensportal des E Business Registers und kann sowohl von Unternehmen als auch von Buchhaltern, Finanzmanagern und anderen autorisierten Vertretern von Unternehmen genutzt werden. Alle Unternehmen und Organisationen im Umfeld der elektronischen Rechnungsstellung können E Rechnungen kostenlos, in unbegrenzter Menge und auf unbestimmte Zeit an den öffentlichen Sektor senden.



# Neue Regeln für die Vervielfältigung von Lichtbildausweisen

Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über öffentliche Dokumente beunruhigt Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Das Gesetz über öffentliche Dokumente, das am 12. Juli 2019 in Kraft tritt, führt eine umfassende Regelung in Bezug auf die Grundsätze der Funktionsweise des Sicherheitssystems für öffentliche Dokumente ein.

Das neue Gesetz definiert ein öffentliches Dokument als ein Dokument, welches dazu dient, Personen bzw. Gegenstände zu identifizieren oder den Rechtsstatus oder die Rechte von Personen zu bestätigen, die ein solches Dokument verwenden, welches ferner fälschungssicher ist und nach einem gesetzlich festgelegten Muster hergestellt wurde, und dessen grafische Gestaltung und Form von einer Entität genehmigt wurde, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, und das mit den gesetzlich festgelegten Anforderungen an das Muster des Dokuments übereinstimmt.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften hat die neu eingeführte Strafbarkeit des Handels mit so genannten Repliken der öffentlichen Dokumente für Emotionen gesorgt. Ihre Herstellung, Verbreitung und Aufbewahrung ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bestraft. Viele Unternehmer sind besorgt darüber, dass die Definition von Repliken unter anderem Fotokopien von Personalausweisen umfasst, die sehr oft erstellt werden.

Nach dem neuen Gesetz ist eine Replika eines öffentlichen Dokuments eine Reproduktion oder eine Kopie von 75 % bis 120 % des Originalformats mit Echtheitsmerkmalen eines öffentlichen Dokuments oder seines Musters, mit Ausnahme einer Fotokopie oder Ausdrucks von einem öffentlichen Computerdokument, die für offizielle, geschäftliche oder berufliche Zwecke, die in gesonderten Vorschriften festgelegt sind, oder für die eigene Verwendung durch die Person, für die das öffentliche Dokument ausgestellt wurde, erstellt wurden.

Die von solchen Repliken erfassten Daten und die Repliken selbst werden oft für die Erfassung von Arbeitnehmern, Auftragnehmern, Schuldnern oder Subunternehmern benötigt. Ihre Weiterverarbeitung ist nach Ansicht einiger Kommentatoren fragwürdig, aber der weitgehende Ausschluss von Kopien, die für offizielle und andere Zwecke oder für die Verwendung durch die betroffenen Personen angefertigt wurden, darf nicht außer Acht gelassen werden.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Kamil Kucharski**  
Radca prawny  
Senior Associate

T +48 22 373 65 50  
kamil.kucharski @bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.  
ul. Chłodna 51  
PL - 00 867 Warsaw

Die Praxis und die Rechtsprechung werden die zulässige Verwendung von Repliken öffentlicher Dokumente genauer klären müssen. Wie es scheint, könnte jedoch eine ausdrückliche Zustimmung des Interessenten unter Angabe der (vorzugsweise offiziellen) Zwecke - als ausreichende Grundlage für die rechtmäßige und straffreie Erstellung und Verwendung von Repliken dienen.

Gleichzeitig hängt es von der Wirksamkeit der neuen Vorschriften ab, ob Kuriositäten wie "Sammlerausweise" vom Markt verschwinden. Sie wurden häufig zur Begehung von Verbrechen, einschließlich Bankbetrug, eingesetzt.

Quelle:

Das Gesetz über öffentliche Dokumente vom 22. November 2018. (Gesetzesbuch vom 2019, item 53)

# Entkriminalisierung von Handlungen im Bereich der Wirtschaft in Belarus

Zum 19. Juli 2019 treten in Belarus Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft, mit der die Strafbarkeit im Bereich der Wirtschaft abgeschafft oder abgemildert wird

## Entkriminalisierung von Wirtschaftsstraftaten

Aufgehoben wird etwa die Strafbarkeit für die Eröffnung von Bankkonten im Ausland oder die Quasi-Gefährdungshaftung für die Registrierung oder den Erwerb von Scheinfirmen, bei Kartellrechtsverletzungen, bei Verstoß gegen Regeln für Geschäfte mit Edelsteinen und Edelmetallen soweit nicht Gewerbmässigkeit anzunehmen ist oder dies in großem Umfang erfolgt sowie im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von bestimmten, Wertpapiere betreffenden Informationen soweit kein besonders großer Schaden vorliegt. Eine etwaige Verfolgung solcher Verstöße als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.

## Beschneidung der Fallgruppen, in denen Eigentum eingezogen werden kann

Die Bestrafung in Form der allgemeinen Einziehung von Eigentum eines Verurteilten wird aufgehoben. Unberührt bleibt die Einziehung von Tatmitteln bzw. durch eine Tat Erlangtem (sogenannte gezielte Einziehung). Die gezielte Einziehung ist bei einer Verurteilung wie auch bei Absehen von Strafe möglich.

In viele Tatbestände des Strafgesetzbuches wurde die Geldstrafe statt der Bestrafung in Form der allgemeinen Einziehung aufgenommen. Die Höhe der Geldstrafe bemisst sich nach der Höhe des Basiswerts, dem Charakter und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat.

## Strafminderung bei Wirtschaftsstraftätern

Unzulässig ist nun bei Ersttätern im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Falle von einfachen und weniger schweren Straftaten. Ausgenommen sind insoweit Schmuggel, illegaler Export im weiteren Sinne und Geldwäsche.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Valentin Mikulich**  
Legal Assistant

T +375 17 203 94 55  
valentin.mikulich@bnt.by

**bnt legal and tax**  
Revolutsionnaya str. 9A-40  
BY - 220030 Minsk

### **Erhöhung der Schwellenwerte von sogenannten „großen“ und „besonders großen“ Schäden**

Erhöht werden die Schwellenwerte für die Bestimmung von „großen“ bzw. „besonders großen“ Schäden. Ein „großer“ Schaden ist künftig bei einem Schaden über 1000 Basiswerten (etwa 11 000 Euro), ein „besonders großer“ Schaden bei einem Schaden von über 2 000 Basiswerten (etwa 22 200 Euro) anzunehmen. Die bisherigen Schwellenwerte lagen bei 250, respektive 1000 Basiswerten.

Die Anpassungen lassen eine mildere Bestrafung erwarten.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP) 18.01.2019, 2/2609

# Richtungswende bei der Beurteilung von Dienstreisen innerhalb der EU

Wird die Praxis der Mitgliedsstaaten im Lichte der geänderten deutschen Haltung vereinheitlicht oder weiter gespalten?

Entsendet ein Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedsstaat seinen Arbeitnehmer zur Arbeitsverrichtung (Dienstreise, Schulung oder Schulung bei der Muttergesellschaft) in einen anderen Mitgliedsstaat, dann sprechen wir über Entsendung ins Ausland.

Im Rahmen der Entsendung bleibt der Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem des Entsendestaates versichert. Im Aufnahmestaat entsteht keine Parallelversicherung und müssen auch keine Beiträge entrichtet werden. Als Beleg hierfür dient das sog. Entsendeformular A1, auszustellen auf entsprechenden Antrag, vor der Reise durch die zuständige Stelle des Entsendestaates. Die entsprechende Verordnung verwendet die Formulierung „möglichst im Voraus“ und lässt Raum zur Auslegung durch die Mitgliedsstaaten. Auch Ausnahmen sind nicht genannt, bei denen von der Antragstellung im Voraus abgesehen werden könnte.

Bei häufig ins Ausland reisenden Arbeitnehmern, bzw. bei dringenden, nicht absehbaren Geschäftsreisen stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, die Beantragung im Voraus vorzuschreiben. Dies auch im Lichte des Ziels der Verordnung, die zwischenstaatlichen administrativen Hürden abzubauen.

Die Mitgliedsstaaten legen die in Frage stehende Anforderung abweichend aus. Frankreich und Österreich vertreten einen strikten Standpunkt und verfechten die Auslegung von „möglichst“ als „immer“ durch Sanktionen in ihrem nationalen Recht (administrative Bußgelder).

Deutschland hingegen vertritt seit neuem einen entgegengesetzten Standpunkt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) untersuchte die Frage. In seinem im Juni 2019 veröffentlichten Leitfaden wird festgelegt, dass bei nicht absehbaren, jedoch nicht aufschiebbaren, dringenden sowie bei kurzen Geschäftsreisen, von einer Dauer von nicht mehr als eine Woche die im Voraus erfolgende Beantragung der Bescheinigung (und auch die Sanktionierung dessen Unterbleibens) nicht als zweckmäßig angesehen wird. Anstatt dessen wird es als ausreichend angesehen, wenn der Antrag und die Vorlage nur bei Bedarf (also bei behördlicher Kontrolle), nachträglich erfolgt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Dr. András Szabó**  
ügyvédjelölt  
Augustor Associate

T +36 1 41 33 400  
andras.szabo@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda  
Stefánia út 101-103  
H - 1143 Budapest

Der Leitfaden des BMAS ist nicht rechtlich verbindlich und in Bezug auf andere Mitgliedsstaaten nicht relevant. Für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts werden aber dadurch zwei unterschiedliche Wege vorgezeigt, was die Frage der Erforderlichkeit der Klärung auf Gemeinschaftsebene nach sich zieht.

Quelle:

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I);

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Handhabung der Bescheinigung A 1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz

# Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes durch Richtlinienänderung

Arbeitnehmerschutz und zugleich Erhalt der Dienstleistungsfreiheit? Ob dies möglich ist, erscheint zumindest fraglich.

Die Entsenderichtlinie 96/71/EG regelt, inwieweit für entsandte Arbeitnehmer ein „Kern zwingender Bestimmungen“ des Aufnahmemitgliedstaats Anwendung findet, unabhängig davon, welches Recht nach der Rom I-Verordnung auf das Arbeitsverhältnis anwendbar ist. Am 9. Juli 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Eine Umsetzung in nationales Recht hat gemäß Art. 3 der Richtlinie bis zum 30. Juli 2020 zu erfolgen.

Laut Kommissionsvorschlag ist das offizielle Hauptziel der Richtlinienreform „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ – also die Geltung der gleichen Lohnbedingungen innerhalb eines Mitgliedsstaates, unabhängig davon, ob ein einheimischer oder ein dorthin entsandter Arbeitnehmer tätig wird. In Art. 1 der Richtlinie sind darüber hinaus die Förderung der Dienstleistungsfreiheit, die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Schutz der Arbeitnehmer durch soziale Konvergenz als Ziele normiert.

Die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in andere Staaten betrifft vor allem ortsgebundene Tätigkeiten wie Bauleistungen, Sicherheitsleistungen,

Bewachung von Gebäuden, persönliche Dienstleistungen wie Pflege und Transportleistungen. Im Jahr 2016 wurden etwa 2,3 Millionen Arbeitnehmer innerhalb der EU entsendet; Hauptzielland ist Deutschland, Hauptherkunftsland sind Polen und andere mittel- und osteuropäische Länder. Die Zahl der Entsendungen ist seit 2010 um ein Mehrfaches angestiegen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem die vollumfängliche Lohngleichstellung entsandter Arbeitnehmer, die Einführung einer Höchstdauer, nach deren Überschreiten sämtliche Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates auf eine Entsendung Anwendung finden, sowie die Ausweitung der zwingenden Geltung von Entsendevorschriften in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen auf alle Wirtschaftszweige und



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Lukas Breier**

T +420 222 929 301  
lukas.breier@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.  
Slovanský dům (building B/C)  
Na příkopě 859/22  
CZ - 110 00 Prague

eine höhere Transparenz der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

Die beschlossene Änderung wird durch eine Vielzahl der Mitgliedsstaaten sehr kritisch gesehen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass zwar der Schutz der Arbeitnehmer erhöht wird, eine Entsendung für Unternehmen jedoch auch unattraktiver wird. Es ist daher ein Rückgang der Arbeitnehmerentsendungen wahrscheinlich. Polen und Ungarn haben im Zuge dessen Nichtigkeitsklage beim EuGH erhoben.

Lukas Breier

Autor ist derzeit ein deutscher Referendar in bnt Prag.



# Unsere Standorte

## BELARUS

**bnt legal and tax**  
Revolutsionnaya str. 9A-40  
BY-220030 Minsk  
Tel.: +375 17 2039455  
Fax: +375 17 2039273  
info.by@bnt.eu

## LETTLAND

**Jensen & Svikis Legal**  
Antonijas iela 24-7  
LV-1010 Rīga  
Tel.: +371 25 23 20 22  
info.lv@bnt.eu

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

**bnt attorneys-at-law s.r.o.**  
Slovanský dům (Gebäude B/C)  
Na příkopě 859/22  
CZ-110 00 Prag  
Tel.: +420 222 929 301  
Fax: +420 222 929 309  
info.cz@bnt.eu

## BULGARIEN

**bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.**  
Gladstone 48  
BG-1000 Sofia  
Tel.: +359 2 980 1117  
Fax: +359 2 980 0643  
info.bg@bnt.eu

## LITAUEN

**bnt Heemann APB**  
Embassy House  
Kalinausko 24, 4th floor  
LT-03107 Vilnius  
Tel.: +370 5 212 16 27  
Fax: +370 5 212 16 30  
info.lt@bnt.eu

## UNGARN

**bnt ügyvédi iroda**  
Stefánia út 101-103  
H-1143 Budapest  
Tel.: +36 1 413 3400  
Fax: +36 1 413 3413  
info.hu@bnt.eu

## DEUTSCHLAND

**bnt Rechtsanwälte GbR**  
Leipziger Platz 21  
D-90491 Nürnberg  
Tel.: +49 911 569 61 0  
Fax: +49 911 569 61 12  
info.de@bnt.eu

## POLEN

**bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.**  
ul. Chłodna 51  
PL-00 867 Warschau  
Tel.: +48 22 373 65 50  
Fax: +48 22 373 65 55  
info.pl@bnt.eu

## BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,  
Mazedonien, Montenegro, Rumänien,  
Russland, Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:  
[www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)

## ESTLAND

**bnt Advokaadibüroo OÜ**  
Tatari 6  
EE-10116 Tallinn  
Tel.: +372 667 62 40  
Fax: +372 667 62 41  
info.ee@bnt.eu

## SLOWAKEI

**bnt attorneys-at-law, s.r.o.**  
Cintorínska 7  
SK-811 08 Bratislava  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
Fax: +421 2 57 88 00 89  
info.sk@bnt.eu